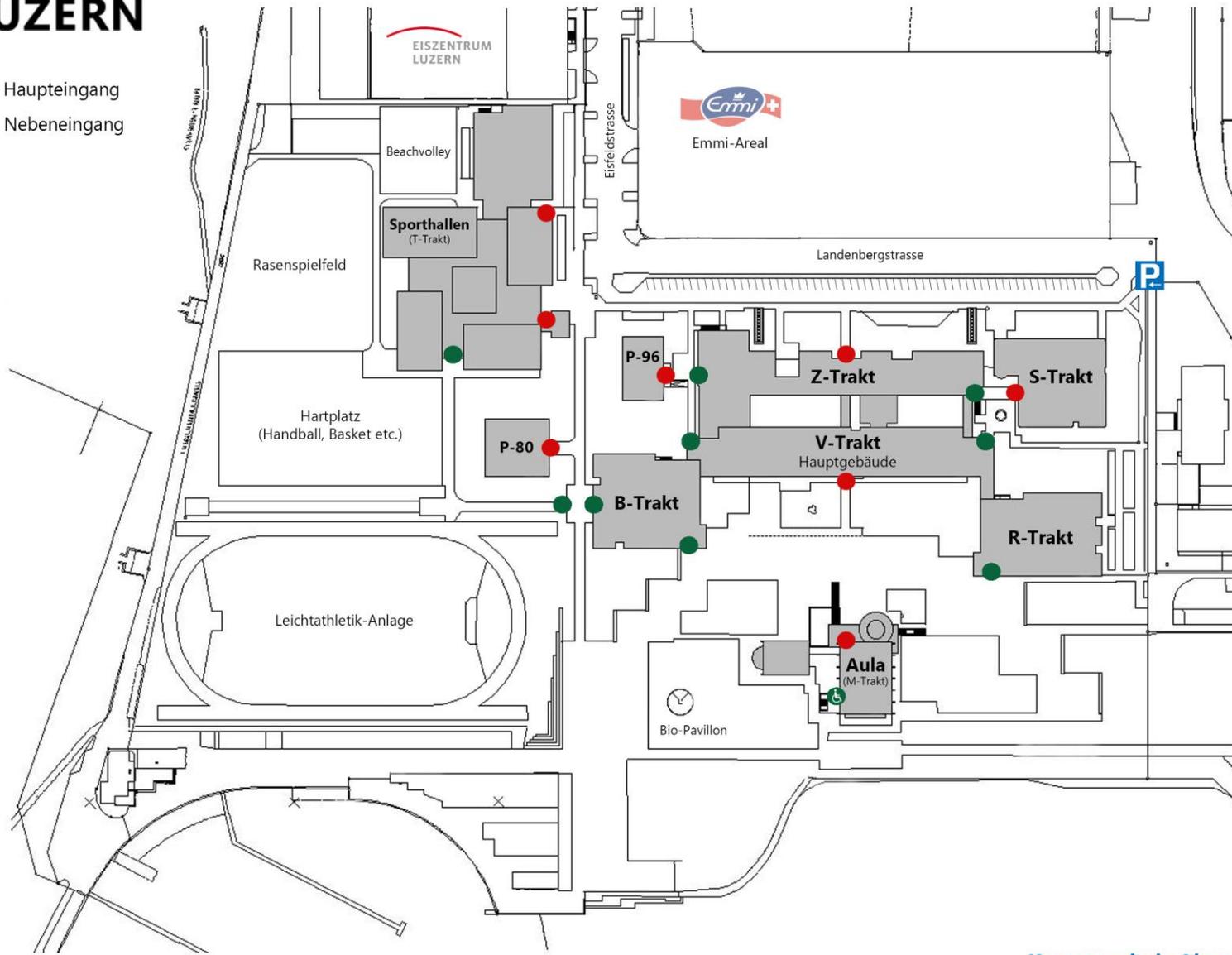


Haus- und Verkehrsordnung

- Haupteingang
- Nebeneingang



Vierwaldstättersee

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
	1.1 Geltungsbereich	4
	1.2 Öffnungszeiten	4
	1.3 Mitverantwortung und Sorgfaltspflicht.....	4
	1.4 Unfallverhütung und Erste Hilfe.....	4
	1.5 Schadenmeldungen.....	4
	1.6 Haftung.....	4
	1.7 Fundgegenstände.....	5
	1.8 Diebstahlmeldungen	5
	1.9 Videoüberwachung.....	5
2	Ordnung und Sauberkeit	5
	2.1 Schulzimmer	5
	2.2 Abfall- und Wertstoffentsorgung.....	5
	2.3 Persönlicher Garderobekasten.....	6
	2.4 Öffentliche Garderoben und offenen Ablagen.....	6
	2.5 Lift.....	6
3	Elektronische Geräte	6
4	Mensa und Verpflegung im Schulhaus	7
5	Rauchen, Alkohol und andere Drogen	7
6	Waffen	7
7	Verbreitung von Informationen im Schulhaus und auf dem Schulareal	8
8	Spezialräume	8
9	Sportanlagen	8
	9.1 Unterrichtszeit.....	8
	9.2 Garderobe und Sporthalle.....	8
	9.3 Verpflegung	9
	9.4 Aussenanlagen.....	9
	9.5 Ausserschulische Benützung	9
10	Verkehr	9
11	Ausserschulische Anlässe, Feste	9
12	Schulische Anlässe ausserhalb des ordentlichen Stundenplans	9
13	Schlussbestimmungen	10
14	Weitere Bestimmungen der KSA	11

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Haus- und Verkehrsordnung gilt für die Schulgebäude und die Aussenanlagen mitsamt den Zufahrtswegen und den Parkmöglichkeiten.

1.2 Öffnungszeiten

Die Schulgebäude sind während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 06.45 bis 18.00 Uhr über alle Eingänge zugänglich. Die beiden Haupteingänge beim Z- und V-Trakt (gemäss «Übersichtsplan Eingangstüren» auf Seite 2) bleiben bis um 18.45 Uhr offen.

Der Sporthallenrakt ist von Montag bis Freitag von 06.45 bis 17.15 Uhr und von 17.55 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

Ausserhalb des Schulbetriebs werden je nach Anlass besondere Öffnungszeiten festgelegt.

Schüler/-innen ist der Aufenthalt in der Mensa ausserhalb der Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag bis 18.45 Uhr gestattet.

1.3 Mitverantwortung und Sorgfaltspflicht

Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen sowie auch externe Besucher/-innen der KSA sind für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe mitverantwortlich.

Die Sorgfaltspflicht gilt auf der ganzen Schulanlage, insbesondere für die Schulzimmer und die Mensa sowie für sämtliches Mobiliar, die Einrichtungsgegenstände und die Apparaturen.

1.4 Unfallverhütung und Erste Hilfe

Korrektes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme werden erwartet. Unfälle sind sofort am Empfang zu melden. Die Verhütung von Unfällen ist prioritär, z. B. dürfen keine Gegenstände auf Treppengeländer sowie Etagen- und Fensterbrüstungen gestellt werden.

Vor dem Sekretariat (V1.14) und im Eingangsbereich des Sporthallentrakts befindet sich je ein Defibrillator (AED).

Die KSA verfügt über einen Betriebsanitäter, welcher bei benötigter Erster Hilfe über den Empfang oder die Hotline (Telefon 079 596 44 82) kontaktiert werden kann.

1.5 Schadenmeldungen

Schäden oder Mängel sind über die KSA-Website (www.ksalpenquai.lu.ch/schaden) zu melden. In dringenden Fällen sind Meldungen auch über die Hotline (Telefon 079 596 44 82) möglich.

1.6 Haftung

Für Schäden und Unfallfolgen haften die Verursachenden gemäss Bestimmungen des Obligationenrechts. Zudem ist mit einer Disziplinarstrafe gemäss Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (§ 48) zu rechnen.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und für Sachbeschädigungen von Dritten oder an Dritten.

1.7 Fundgegenstände

Gefundene Wertsachen (Portemonnaies, Mobiltelefone, Taschenrechner, ...) müssen umgehend am Empfang abgegeben werden. Gegen Vorweisen eines Ausweises können sie dort abgeholt werden. Ende Schuljahr werden nicht abgeholte Fundsachen dem Fundbüro übergeben.

Fundsachen wie Jacken, Taschen, Schuhe etc. werden in Boxen gesammelt und können dort abgeholt werden (Standorte: Treppenaufgang links und rechts im Verbindungstrakt, Treppenaufgang im B-Trakt und Schrank im Sporthallentrakt).

1.8 Diebstahlmeldungen

Diebstahl von Schuleigentum ist einer Lehrperson oder am Empfang zu melden. Diebstahl von privatem Eigentum ist am Empfang zu melden.

1.9 Videoüberwachung

Die Schulleitung kann zur Vermeidung von Diebstählen und Sachbeschädigungen Videoüberwachung einsetzen.

2 Ordnung und Sauberkeit

Die Schulleitung kann die Verantwortlichkeit, Kontrolle der Ordnung und Sauberkeit sowie die Mithilfe bei der Reinigung und anderen Arbeiten an einzelne Klassen oder Schüler/-innen übertragen.

2.1 Schulzimmer

Alle Schüler/-innen einer Klasse sind zusammen mit dem Zimmerchef/der Zimmerchefin und der unterrichtenden Lehrperson für Ordnung und Sauberkeit des Schulzimmers verantwortlich. Der Zimmerchef/die Zimmerchefin meldet gegebenenfalls die Unordnung der unterrichtenden Lehrperson. Diese informiert das zuständige Prorektorat.

Einzelne Klassen oder einzelne Schüler/-innen können von der Schulleitung zur Reinigungsarbeit während der Freizeit aufgeboden werden.

Am Schluss des Unterrichts ist die Tafel zu reinigen. Nach der letzten Lektion vormittags und nachmittags sind die Lichter zu löschen, die Fenster zu schliessen und die Türen mit dem Schlüssel abzuschliessen (Kontrolle durch die Lehrperson).

An den Reinigungstagen (Anschlag im Schulzimmer) ist zudem aufzustuhlen.

2.2 Abfall- und Wertstoffentsorgung

Für wieder verwertbare Abfälle besteht ein Entsorgungskonzept. So werden PET-Flaschen, Batterien, CDs, Glas, Karton, Blech und Altpapier und kompostierbare Abfälle getrennt entsorgt.

Der Standort der jeweiligen Entsorgungsstelle ist dem Entsorgungsplan im Anhang unter 14.2 zu entnehmen.

Nicht wieder verwertbare Abfälle gehören in die Abfalleimer. Weitere Spezialentsorgungen sind der Hauswartung zu melden.

2.3 Persönlicher Garderobenkasten

Schülerinnen und Schülern wird ein persönlicher Garderobenschrank gegen ein Schlüsseldepot zur Verfügung gestellt. Der Garderobenschrank wird in der Regel mit einer anderen Schülerin bzw. einem anderen Schüler geteilt.

Der Garderobenschrank ist sauber zu halten. Zudem sind Geräte wie Kaffeemaschinen im Garderobenschrank verboten.

Ende Schuljahr müssen die Garderobenschränke geleert werden (Putzaktion).

2.4 Öffentliche Garderoben und offenen Ablagen

Schul- und Sporttaschen sind an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren. Für Kleidungsstücke, Regenschirme usw. stehen Garderoben in den Schulhausgängen oder persönliche Garderobenschränke zur Verfügung.

Liegengebliebene Gegenstände werden vom Hauspersonal eingesammelt (siehe 1.6 Fundgegenstände).

Über die Ferien sind alle Gegenstände der offenen Ablagestellen zu entfernen und im persönlichen Garderobenschrank zu deponieren oder mit nach Hause zu nehmen.

2.5 Lift

Die Benutzung des Lifts ist in der Regel den Lehrpersonen und den gehbehinderten Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Ein Liftschlüssel kann gegen Depot und Arztzeugnis bei den Zentralen Diensten bezogen werden. Sobald der Liftschlüssel nicht mehr aus gesundheitlichen Gründen benötigt wird, ist er bei den Zentralen Diensten abzugeben.

3 Elektronische Geräte

Unter elektronischen Geräten sind beispielsweise zu verstehen: Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones, Mobiltelefone, (mobile) Audio- und Videogeräte, Fotoapparate.

Die Lehrperson entscheidet in ihrem Unterricht über die Benutzung elektronischer Geräte. Falls die Lehrperson keine Anweisungen über die Benutzung elektronischer Geräte gibt, sind die Geräte vor dem Unterricht auszuschalten und in Taschen zu versorgen.

Audio- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren während des Unterrichts und von Unterrichtsmaterialien (etwa Arbeitsblätter, Prüfungen, Tafeldarstellungen, Plakaten) sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson für ihren Unterricht.

Private Geräte der Schüler/-innen dürfen nur mit Erlaubnis der Schulleitung an das Kabelnetz der Schule angeschlossen werden.

Macht die Lehrperson für ihre Unterrichtszwecke Audio- und Videoaufnahmen sowie Fotografien von Schülerinnen und Schülern, orientiert sie vorgängig die betroffenen Schüler/-innen über die genaue Verwendung.

Veröffentlichungen sind nur im Einverständnis mit den am Unterricht Beteiligten möglich.

4 Mensa und Verpflegung im Schulhaus

Grundsätzlich ist die Verpflegung (Mensa-Essen und Picknick) nur in der Mensa, im Mensagarten sowie an Orten gemäss Verpflegungsplan im Anhang unter 14.1 erlaubt. In allen übrigen Räumen ist die Verpflegung nicht erlaubt.

Geschirr mit Esswaren und offene Getränke dürfen nur in der Mittagszeit aus der Mensa in den Lichthof des Blauen Trakts mitgenommen werden. Den Weisungen des Mensapersonals ist Folge zu leisten. Das Tablett mit dem Geschirr ist nach Gebrauch in den Geschirrwagen zu schieben.

An drei Standorten (Mensa, Mensaeingang, Lichthof des Blauen Trakts) stehen zur freien Benutzung Mikrowellengeräte zur Verfügung.

Verschmutzungen sind sofort und selbstständig wieder aufzuwischen. Putzutensilien werden von der Mensa und der Hauswartung zur Verfügung gestellt.

In den Unterrichtsräumen ist einzig der Konsum von Wasser (aus einer verschliessbaren Flasche) erlaubt, sofern es die unterrichtende Lehrperson gestattet. Ausgenommen sind alle Informatikzimmer, die Aula sowie die Werk- und Medienräume in denen absolutes Ess- und Trinkverbot gilt.

Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung spezielle Bewilligungen erteilen.

5 Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Es herrscht striktes Rauchverbot in allen Schulgebäuden und vor den Schulgebäuden, mit Ausnahme der markierten Bereiche bei den seeseitigen Eingängen zum R- und B-Trakt.

Den Schülerinnen und Schülern ist bis und mit der 3. Klasse das Rauchen auf dem Schulareal nicht gestattet.

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen ist auf dem ganzen Schulareal nicht gestattet. Die Schulleitung kann den Ausschank von Alkohol unter bestimmten Umständen erlauben.

6 Waffen

Das Tragen und Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulareal strikte verboten.

7 Verbreitung von Informationen im Schulhaus und auf dem Schulareal

Für Mitteilungen der Schüler/-innen stehen im Blauen und Roten Trakt und im Verbindungs-trakt der beiden Haupteingänge jeweils speziell bezeichnete Pin-Wände und im Blauen Trakt die Litfasssäulen zur Verfügung.

Jegliche Art der Informationsverbreitung und Abgabe von Werbegeschenken auf dem Schulareal bedarf einer Bewilligung durch das Rektorat. Flugblätter dürfen nicht ins Klassenfach und auch nicht auf Gepäckträger der Zweiräder verteilt werden.

Das Aufkleben von Plakaten, Mitteilungen usw. an den Wänden in den Schulhausgängen und an den Türen ist ohne Bewilligung untersagt. Bewilligungen werden in Ausnahmefällen durch das Rektorat erteilt. Die Ausnahmen erstrecken sich auf das Befestigen von Informationen an den Haupteingängen 4, 5 und 14 und den Eingängen A und B sowie das Einwerfen von Informationen in die Klassenfächer.

Nicht bewilligte Informationen an Eingangstüren und sonstigen Bauteilen werden entfernt. Der entstehende Aufwand zur Beseitigung kann den Verursachern in Rechnung gestellt werden.

Die Benützung der Lautsprecheranlage wird von Fall zu Fall geregelt. Bewilligungen erteilt die Schulleitung.

8 Spezialräume

Für Spezialräume (Bibliothek, Informatikzimmer, Gruppenräume im S -Trakt, Medienräume etc.) gibt es besondere Bestimmungen, welche an den jeweiligen Zimmertüren befestigt sind.

9 Sportanlagen

9.1 Unterrichtszeit

Die Sportlektionen dauern 45 Minuten inkl. Umkleiden und Duschen, soweit die Pausenzeiten nicht dazu ausreichen. Die den Sportlektionen vorausgehenden und folgenden Unterrichtsstunden schliessen bzw. beginnen pünktlich mit dem Gongzeichen.

9.2 Garderobe und Sporthalle

Die Klassen müssen die zu ihrer Sporthalle gehörende Garderobe benützen; nach dem Umkleiden ist die Türe abzuschliessen. Der Schlüssel ist mitzunehmen, es wird empfohlen, Wertgegenstände und Geld mit in die Sporthalle zu nehmen.

In den Hallen dürfen keine Schuhe mit Gummisohlen, welche Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen, getragen werden.

Aus hygienischen Gründen muss nach dem Sportunterricht geduscht werden.

9.3 Verpflegung

Das Verpflegen ist grundsätzlich im gesamten Sporthallentrakt untersagt. Die Einnahme von Getränken in den Korridoren ist erlaubt.

9.4 Aussenanlagen

Nach der Stunde wird gemeinsam alles Material an die vorgesehenen Orte versorgt. Vor dem Eintritt in das Hallengebäude sind die Sportschuhe von Schmutz und Sand zu reinigen.

9.5 Ausserschulische Benützung

Über die Mittagszeit dürfen die Sporthallen grundsätzlich benützt werden, sofern die Schulleitung die Benützung bewilligt hat, aber nur in Sportkleidern und mit Sportschuhen. Es ist ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung zu richten. Spielbälle werden von der Aufsicht gegen ein Depot nur für die Sporthallen abgegeben. Der Kraftraum darf nur in Begleitung einer Sportlehrperson oder einer speziell ausgebildeten Person benützt werden.

10 Verkehr

Es sind alle Verkehrsregeln einzuhalten.

Um Unfälle zu vermeiden, haben alle Verkehrsteilnehmer/-innen auf dem Schulareal (Fussgänger/-innen, Fahrzeuglenker/-innen, Zweiradfahrer/-innen) aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich mit der gebührenden Vorsicht zu verhalten. Fahrzeuge sind gemäss Parkordnung der KSA abzustellen.

11 Ausserschulische Anlässe, Feste

Die Benützung der Schulräume für ausserschulische Anlässe und Feste ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der „Verordnung über die Benützung kantonalen Schulanlagen durch Dritte“ (SRL Nr. 503). Gesuche sind an die Zentralen Dienste zu richten.

12 Schulische Anlässe ausserhalb des ordentlichen Stundenplans

Um Kollisionen zu vermeiden und die Freischaltung der Türen und Fenster zu gewährleisten ist die Benützung von Schulräumen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans (montags bis freitags vor 08.00 / nach 17.00 Uhr, samstags vor 08.00 / nach 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in den ordentlichen Ferien) bewilligungs- bzw. meldepflichtig. Reservationsanfragen sind an die Zentralen Dienste (zd.ksalp@edulu.ch) zu richten.

Für die Benützung der Aula, der Konferenz- und Medienräume, der Mensa sowie der Instrumentalzimmer ist in jedem Fall eine Reservationsanfrage an die Zentralen Dienste einzureichen.

Reservationsanfragen haben mindestens 10 Arbeitstage vor der gewünschten Belegung zu erfolgen.

Die Verfügbarkeit aller Räume kann über die KSA-Website (www.ksalpenquai.lu.ch/reservationen) abgerufen werden.

13 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2017 in Kraft. Alle bisherigen Verfügungen, welche die Haus- und Verkehrsordnung betreffen, sind aufgehoben.

Erlassen an der Schulkonferenz am 23. März 2017.

Genehmigt von der Schulkommission am 29. März 2017.

14 Weitere Bestimmungen der KSA

In Ergänzung zur Haus- und Verkehrsordnung sind zu speziellen Bereichen weitere Bestimmungen durch die Schulleitung erlassen worden:

- Bibliotheksordnung
- Parkordnung
- Benutzungsordnung der ICT-Dienste und der ICT-Infrastruktur

Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern

Telefon 041 349 70 00
www.ksalpenquai.lu.ch
info.ksalp@edulu.ch